jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/5/17 6Ob1/00s, 1Ob62/00z, 3Ob9/01x, 6Ob302/01g, 3Ob116/02h, 1Ob160/04t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.2000

Norm

ZPO §473a

Rechtssatz

Kommt der Oberste Gerichtshof zum Ergebnis, dass das Berufungsgericht das Ersturteil infolge einer nicht zu billigenden rechtlichen Beurteilung bestätigte, hat er zu prüfen, ob das Gericht zweiter Instanz bei richtiger Rechtsansicht nach § 473a ZPO hätte vorgehen müssen; bejahendenfalls hat er das Berufungsurteil wegen eines Feststellungsmangels infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung aufzuheben und die Sache an die zweite Instanz zurückzuverweisen. Ein solcher Fall ist gegeben, wenn die erstinstanzlichen Feststellungen über die Höhe des aus Teilforderungen zusammengesetzten Klageanspruches weder Grundlage der Berufungsausführungen waren, noch nach § 266 ZPO zugestanden und auch nicht in der Berufungsbeantwortung gerügt wurden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 1/00s
  Entscheidungstext OGH 17.05.2000 6 Ob 1/00s
- 1 Ob 62/00z
  Entscheidungstext OGH 06.10.2000 1 Ob 62/00z
  Veröff: SZ 73/151
- 3 Ob 9/01x
  Entscheidungstext OGH 21.11.2001 3 Ob 9/01x
  nur: Kommt der Oberste Gerichtshof zum Ergebnis, dass das Berufungsgericht das Ersturteil infolge einer nicht zu billigenden rechtlichen Beurteilung bestätigte, hat er zu prüfen, ob das Gericht zweiter Instanz bei richtiger Rechtsansicht nach § 473a ZPO hätte vorgehen müssen. (T1)
- 6 Ob 302/01g
  Entscheidungstext OGH 20.06.2002 6 Ob 302/01g
  nur: Kommt der Oberste Gerichtshof zum Ergebnis, dass das Berufungsgericht das Ersturteil infolge einer nicht zu billigenden rechtlichen Beurteilung bestätigte, hat er zu prüfen, ob das Gericht zweiter Instanz bei richtiger Rechtsansicht nach § 473a ZPO hätte vorgehen müssen; bejahendenfalls hat er das Berufungsurteil wegen eines Feststellungsmangels infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung aufzuheben und die Sache an die zweite Instanz zurückzuverweisen. (T2)
- 3 Ob 116/02h
  Entscheidungstext OGH 23.10.2002 3 Ob 116/02h
  Vgl auch; nur T1
- 1 Ob 160/04t
  Entscheidungstext OGH 12.10.2004 1 Ob 160/04t
  Auch; Beisatz: Die nach §473a ZPO gebotene Mitteilung an den Berufungsgegner setzt voraus, dass die für die Entscheidung des Berufungsgerichts maßgeblichen Feststellungen weder Grundlage der Berufungsausführungen waren noch nach §266 ZPO zugestanden noch schon in der Berufungsbeantwortung gerügt wurden. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113745

Dokumentnummer

JJR_20000517_OGH0002_0060OB00001_00S0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at